

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Korrektur der besonderen Zwischenprüfungsbestimmungen der  
erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter vom 21.  
Dezember 2000 (AmBek 2001 S. 150)

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

tätsrat der Philosophischen Fakultät am 11. April 2002 folgende Änderungssatzung erlassen: <sup>1</sup>

## Artikel 1

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen vom 04. Mai 1995 (AmBek. UP 1997 S. 74) werden wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- a) einer ca. 15-minütigen mündlichen Prüfung zu Schwerpunktthemen aus einem der drei Bereiche: Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft
- b) im 78<sup>2</sup>/(80) SWS-Fach: einer 180-minütigen Klausur zu Schwerpunktthemen aus den zwei Bereichen, die für die mündliche Prüfung nicht gewählt werden: Sprach- und Literaturwissenschaft oder Sprach- und Kulturwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft im 58<sup>1 u. 3</sup>/(60) oder 50<sup>2</sup> SWS-Fach: einer 120-minütigen Klausur zu Schwerpunktthemen aus den zwei Bereichen, die für die mündliche Prüfung nicht gewählt werden: Sprach- und Literaturwissenschaft oder Sprach- und Kulturwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft“.

## Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. April 2002

<sup>2</sup> vgl. § 28 (1), 1. u. 2. der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (LPO) vom 31. Juli 2001

<sup>3</sup> vgl. § 23 (1), 1. u. 2. der LPO

## II. Bekanntmachungen

### Korrektur der Studienordnung für die Erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehramter vom 21. Dezember 2000 (AmBek 2001 S. 147)

#### § 7 Erwerb der vorgeschriebenen Leistungsscheine

(1) Im Rahmen der Lehrerprüfungsordnung sind für das Erziehungswissenschaftliche Studium **zwei benotete Leistungsscheine** (einer im Grund- und einer im Hauptstudium) vorgeschrieben, davon ist einer im Bereich Psychologie und einer im Bereich Pädagogik zu erbringen:

- a) Erziehungswissenschaftliche **Seminararbeit** innerhalb des Grundstudiums (Modul 2). Diese ist zugleich Prüfungsleistung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung und unterliegt damit **prüfungsrechtlichen Bestimmungen** nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (Kap. II, Teil 8) und den besonderen Prüfungsbestimmungen für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung vom 21. Dezember 2000.
- b) Erziehungswissenschaftliche **Hauptseminararbeit**. Sie geht aus einer eigenständigen Leistung in den Lehrveranstaltungen oder Projekten des Hauptstudiums (Modul 3) hervor.

### Korrektur der Besonderen Zwischenprüfungsbestimmungen der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehramter vom 21. Dezember 2000 (AmBek 2001 S. 150)

#### § 3 Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als studienbegleitender benoteter Leistungsnachweis (erziehungswissenschaftliche Seminararbeit *im Bereich Pädagogik oder im Bereich Psychologie innerhalb* des Grundstudiums realisiert. Die Zwischenprüfung ist beim Prüfungsamt der Universität Potsdam zu beantragen.

#### Registrierung als eingetragene Vereinigung

- am 20. Juni 2002 wurde gemäß § 2 der Ordnung für Vereinigungen an der Universität Potsdam (Registerordnung) vom 12. Juli 1993 die „**ver.di-Hochschulgruppe der Universität Potsdam**“ als eingetragene Vereinigung registriert.